

An die Baubehörde der Gemeinde Virgen
Virgental Str. 81, 9972 Virgen

BESTÄTIGUNG Bauhöhe

gem. § 38 (3) Tiroler Bauordnung 2018

Gem. § 38 (3) Tiroler Bauordnung 2018 (TBO) LGBl. Nr. 28 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

.....
(Vor- und Zuname des befugten Ausstellers der Bestätigung)

.....
(Anschrift)

.....
(Tel. / E- Mail)

BESTÄTIGUNG

Im Sinne des § 38 Abs. 3 wird der Baubehörde bestätigt, dass die Bauhöhe des mit unten genanntem Bescheid genehmigten Bauvorhabens der genehmigten Bauhöhe entspricht.
Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der obere Wandabschluss wurde deutlich sichtbar markiert.

Art der Kennzeichnung:

Baubewilligung Zl. 131-9B/

vom (Bewilligungs- Datum)

Name des Bauwerbers / Bausache:

....., am

(Ort/Datum) (Unterschrift der befugten Person)